

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852

5.3.1852 (No. 55)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 5. März.

N. 55.

Voranzahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einkaufsgebühr: die gepaltene Peltzelle oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelber frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1852.

Ämtliche Nachrichten.

Karlsruhe, 4. März.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. Februar d. J.

gnädigst geruht:

Die auf den Kirchenrath, Professor Dr. Hundeshagen gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr 1852/53 zu bestätigen;

den Amtmann Speer von Donaueschingen an das Bezirksamt Meersburg,

den Amtmann Finneisen von Meersburg definitiv als Amtsvorstand an das Bezirksamt Möskirch, und

den Amtmann Wänker von Möskirch als Amtsvorstand an das Bezirksamt Donaueschingen zu versetzen;

das erledigte Amtschirurgat Salem dem praktischen Arzte Friedrich Gork in Schwesingen, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen, zu übertragen;

den Pfarrer Karl Philipp Georg Mosdorf in Kleinkems zur Annahme der Stelle eines Direktors der höhern Töchterschule in Karlsruhe, unter Vorbehalt der Rechte seiner Anciennität und des Rücktritts in den Kirchendienst, zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Großschloßheim, Amts Mosbach, dem Pfarrer Günther in Ruffheim,

die evangelische Pfarrei Kork dem Pfarrer Schneider in Dellingen,

die evangelische Pfarrei Tegernau, Amts Schopfheim, dem Pfarrer Engler in Hauingen,

die katholische Pfarrei Büchband, Amts Gerlachsheim, dem Pfarrer Will in Ballenberg,

die katholische Pfarrei Kalsheim, Amts Tauberbischofsheim, dem Pfarrer Zimmermann in Hainstadt,

die katholische Stadtpfarrei Wiesloch dem Pfarrverweser Sebastian Messing in Sinsheim,

die katholische Pfarrei Kiegel, Amts Kenzingen, dem Geistlichen Rath und Pfarrer Markus Aloysius Bayer in Lautenbach,

die katholische Pfarrei Forchheim, Amts Kenzingen, dem Pfarrer Augustin Freund in Krenningen,

die katholische Pfarrei Welschensteinach, Amts Haslach, dem Pfarrer Vitus Ropper in Altglashütte, und

die katholische Pfarrei Schwerzen, Amts Waldshut, dem Pfarrer Gut in Ulm zu übertragen.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 3. März. Fünfte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg.

Auf der Regierungsbank: Geh. Ref. Kirchgerner, Ministerialrath Nüßlin.

Das hohe Präsidium macht eine Mittheilung der Zweiten Kammer bekannt, wonach dieselbe das Budget des großh. Finanzministeriums für 1852 und 1853 genehmigt hat.

Das Sekretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberatung zur Begutachtung der Motion des Hrn. v. Göler auf Veränderung der Forstorganisation in Bezug auf die Kontrollbehörden eine Kommission, bestehend aus Sr. Durchlaucht dem Hrn. Fürsten zu Fürstenberg, Hrn. Forstmeister v. Rothberg und Hrn. Oberforstmeister v. Kettner, gewählt worden ist.

Die Tagesordnung führt zur Verathung des Berichts des Hrn. v. Göler über den Gesetzentwurf über das Recht zur Fischerei, über die Ausübung desselben und über die Entschädigung der vormals Berechtigten.

In der allgemeinen Diskussion erklärt sich Staatsrath v. Rüdiger gegen den Gesetzentwurf. Wenn im Jahr 1848 mit den durch die Behandlung mancher Jagden oft sehr drückend gewordenen Jagdgerechtigkeiten auch das Fischereirecht als sogenanntes Feudalrecht aufgehoben worden, so sei Dies der Vollständigkeit der Gesetzgebung wegen geschehen, welche sämtliche unter gewissen Artikeln des Landrechts enthaltene Gerechtigkeiten streichen wollte; eine innere Nothwendigkeit dazu habe nie bestanden. Die Ausübung dieses Rechtes sei vielmehr stets eine für Alle unnothwendige gewesen; der Gesetzentwurf selbst erkenne Dies an, denn er gebe die durch Lehnvertrag besessenen Fischereien wieder an die Lehnleute zurück, gestatte freiwillige Rückgabe von Seiten der Gemeinde, Konstituierung neuer Fischereirechte und halte bestehende Pachtverträge aufrecht. Bei der Frage der Entschädigung der früher Berechtigten, die hier vorliege, sei nun voller Grund vorhanden zur Zurückgabe dieser Rechte an die vormaligen Eigenthümer. Da gerade die aus Feudalrecht hervorgegangene Gerechtigkeiten nach dem Gesetzentwurf erhalten werden soll, leiden unter der früher ausgesprochenen Aufhebung nur die Fischereiberechtigten, welche aus privatrechtlichen Verhältnissen ihre Titel herleiten. Die Zuweisung dieser Rechte an die Gemarkungsgemeinde sei sowohl grundlos, da das Gemarkungsrecht niemals Erwerb von Eigenthumsrechten enthalte, als auch wenig ersprießlich, da die Gemeinden diesen bedeutenden Zweig des allgemeinen Einkommens nicht

mit der gehörigen Sorgfalt verwalten werden. Die vorgeschlagene Entschädigung, der zwölffache Betrag des durchschnittlichen, während einer Reihe von Jahren bezogenen Pacht- und Lehnzinses, sei zu gering, wo das Recht Privateigenthum gewesen. Die Entschädigung könne nur in der Zurückgabe des wohlverworbenen Eigenthums und im Ersatz des entgangenen Genußes bestehen. Sein Antrag gehe deshalb dahin, statt der vielen im §. 1 aufgestellten Ausnahmen eine allgemeine Regel auszusprechen: „Die Fischereirechte werden Denjenigen, welche sie rechtlich vor 1848 besaßen, zurückgegeben.“ Um die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes mit den Konsequenzen dieses Satzes in Einklang zu bringen, wird Zurückweisung desselben an die Kommission beantragt.

Ministerialrath Nüßlin bezweifelt in formeller Hinsicht, ob die Wiedereinführung der aufgehobenen Fischereirechte auf diesem Wege und nicht vielmehr auf dem Wege der Motion beantragt werden sollte. Diese Rechte seien einmal aufgehoben, und das öffentliche Interesse fordere deren Wiederherstellung nicht; die andere Kammer werde jedenfalls derselben nicht beistimmen, und da dann ein Gesetz nicht zu Stande kommen würde, könne selbst die Entschädigung nicht geleistet werden und die Lage der vormals Berechtigten werde dann nur noch verschlimmert.

Hrn. v. Gemmingen: Ich werde gegen das Gesetz stimmen, weil ich es mit der Gerechtigkeit unvereinbar halte. Ich sehe übrigens diese Rechte für zu unbedeutend an, um dabei Nüßlings zu wiederholen.

Geh. Ref. Kirchgerner: Das Gesetz gibt nur in einem einzigen Falle, nämlich bei den als Erblehen verliehenen Fischereirechten, diese dem früher Berechtigten zurück, in allen übrigen bekommt sie der Staat als solcher.

Die Aufhebung der Feudalrechte ist ein Ergebnis der ganzen sozialen Ausbildung der letzten Jahre, der Ausbildung unserer Gesetzgebung, welche von der persönlichen Freiheit ausgeht und folgerichtig nach der Freiheit des Eigenthums hinstrebt. Diese Idee muß man anerkennen, sie mag in der Wirklichkeit Gehaltungen angenommen haben, welche es auch seien.

Da der Antrag des Staatsraths v. Rüdiger keine Unterstützung gefunden, wird zur Verathung der einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs geschritten.

§. 1, nach welchem die Fischerei — in schiffbaren und flossbaren Flüssen und Seen — dem Staate, — in Kanälen, Gewässern, Teichen und anderen im ausschließlichen Eigenthum befindlichen Gewässern — dem Eigenthümer, — in den übrigen Gewässern — der Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Nutzungsrecht besitzt, zusteht, erhält auf den Antrag des Hofraths Jöpy folgenden Zusatz:

Ausgenommen von der Veräußerung und Verpachtung von Seiten der Gemeinden sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten.

Der vorliegende Antrag erhält auf den Antrag des Oberforstmeisters v. Kettner folgende Fassung:

Auch kann Derjenige, welcher beide Ufer, oder welcher auch nur ein Ufer, wo das Gewässer die Landesgränze bildet, in einer Ausdehnung von mindestens 500 Ruthen besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbständigen Ausübung überlassen werde.

Im Uebrigen wird der Paragraph nach dem Regierungsentwurfe genehmigt, ebenso die übrigen Paragraphen des Gesetzes.

Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe mit 15 Stimmen gegen 3 (Staatsrath v. Rüdiger, Hr. v. Gemmingen, Hr. v. Stözingen) angenommen.

Karlsruhe, 2. März. Fortsetzung der Diskussion des Berichts des Abg. Speerer.

Am Schluß der letzten Sitzung war die Forderung für die polytechnische Schule mit 33,892 fl. und 1700 fl. nachträgliche Dotationserhöhung genehmigt worden. Letztere vertheilen sich so: 1) zur Aufstellung zweier Assistenten beim chemischen Laboratorium 400 fl.; 2) Aufbesserung des Gehalts des Laboranten 100 fl.; 3) Erhöhung des Aversums für Chemie 600 fl.; 4) Aufbesserung eines Dieners 50 fl.; 5) Zeichnungen für die Ingenieurschule 200 fl.; 6) Erhöhung für die Sammlung naturhistorischer Gegenstände 100 fl.; 7) Erhöhung des Aversums der Bibliothek 250 fl.

Am Beginn der heutigen Sitzung erbat sich der Abg. Klaupecht das Wort, um über das Verhältnis der Staatszuschüsse zu Begründung und Erhaltung der Anstalt zu denen aus andern Mitteln gestifteten Aufklärung zu geben und den Stand der Finanzlage der Anstalt darzulegen.

Rüchwieger: Der Kommissionsbericht wünscht Früchte der letzten Verwilligungen zu sehen; diese Früchte könnender Natur der Sache nach nicht sogleich sich zeigen, sie werden aber nicht ausbleiben. Der Redner hebt die Nothwendigkeit der Bildung eines neuen Reservefonds hervor, da der alte durch den Bau absorbiert sei.

Titel X. Wissenschaften, Künste und Gewerbe. Forderung 62,185 fl.; Mehrbetrag gegen früher 17,750 fl. Davon sind bestimmt 1400 fl. für einen zu gewinnenden Di-

rektor des landwirtschaftlichen Vereins, welcher diese Funktionen zu seinem Hauptgeschäfte machen soll. Es werden ferner statt bisheriger 11,800 fl. jetzt 22,400 fl. als Staatsbeitrag für den landwirtschaftlichen Verein in Anspruch genommen. Drittens ist die Forderung von 1000 fl. zur Beförderung der Gewerbe auf 2700 fl. erhöht, und ebenso die Summe von 7850 fl. für Beförderung der Uhrenmacherei auf dem Schwarzwald auf 11,600 fl.

Die Kommission schlägt die Bewilligung aller dieser Forderungen vor, und die Kammer erhebt ihren Antrag zum Beschluß, nach längeren Diskussionen über einzelne Punkte.

Blankenhorn spricht sein Bedauern aus, daß Sr. großh. Hoheit Markgraf Wilhelm sich veranlaßt gesehen habe, von der obersten Leitung der landwirtschaftlichen Zentralstelle zurückzutreten, und hofft, daß Hochdieselbe späterhin dem Vereine seine so wohlthätig gewesene Wirksamkeit zu Förderung hochwichtiger Interessen aufs neue zuwenden werde. Uebergehend auf die neuesten Statuten des landw. Vereins bemerkt dann der Redner, daß der Zentralstelle eine Art Ausschuß an die Hand gegeben werde, wenn es sich von der Verwendung der Lokalfonds handle, damit die eigenthümlichen Interessen der einzelnen Landestheile ihre Vertretung fänden.

Staatsrath Hr. v. Marschall theilt das Bedauern des ganzen Landes über das Zurücktreten des durchlauchtigen Hrn. Markgrafen von der Spitze des landw. Vereins; allein der Samen, den er ausgestreut, werde noch mehr als Eine reiche Aernte bringen, und seiner Wirksamkeit noch eine lange Dauer für alle Zukunft sichern. Die neuen Statuten seien noch Projekt; die Lokalvereine würden nur so weit beschränkt sein, als die Interessen einer zentralen einheitlichen Leitung es nöthig machten.

Kieser bedauert, daß im Odenwald keine Ackerbau-Schule errichtet worden sei.

Schaaff stellt zunächst den Antrag, daß die Kammer durch Erhebung vom Siege die Zustimmung zu den Gefühlen der Dankbarkeit und Anerkennung ausspreche, welche der Abg. Blankenhorn der Wirksamkeit Sr. großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm als Protektor des landw. Vereins ausgedrückt habe. Die Kammer erhebt sich. Der Redner verbreitet sich sodann über die Gründe, warum im Odenwald keine Ackerbau-Schule errichtet worden sei, und wie in den Einwohnern selbst mit die Schuld zu suchen sei, da sie die Sache eben nicht gefördert hätten. Indessen habe man auf andere Weise für den Odenwald gesorgt.

Regger verbreitet sich in einem umfassenden Vortrage über alle hier einschlagenden Punkte. Außer ihm nehmen noch an der Diskussion Theil die Abgg. Jungmanns, Klaupecht, Zell, Böhme.

Tit. XI und XII. Kultus und milde Fonds und Armenanstalten werden ohne erhebliche Diskussion angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Abg. Dennig über die andern Titel des Ministeriums des Innern.

Hier entspann sich zuerst eine Diskussion beim Tit. XVI. Wasser- und Straßenbau.

Schmitt spricht über die Nothwendigkeit, die Kosten dieses Erats zu ermäßigen, und findet ein Mittel hiefür darin, daß die Rheinstraße aus dem Staatsstraßen-Verband herausgenommen werde, da sie neben der Eisenbahn nur noch als Buzinalweg Bedeutung habe, und man auch in andern Landestheilen so verfahren, daß, wenn man neue Staatsstraßen gründe, man andere, die seither als solche gegolten, aus dem Verband herausnehme, wenn sie nur denselben Zweck hätten. Er stellt einen dahin bezüglichen Antrag.

Staatsrath Hr. v. Marschall hebt in seiner Erwiederung hervor, daß die Sache doch nicht so einfach sei, als sie scheine; die Rheinstraße habe auch noch neben der Eisenbahn ihre Bedeutung, namentlich für den Waarenverkehr. Allerdings sei eine Ausgleichung nothwendig; diese aber könne nur durch ein Straßengesetz vermittelt werden, wofür übrigens ein späterer Augenblick günstiger sein werde, als der jetzige.

Trefurt stellt den Antrag, bei §. 21, Besoldungen, die Forderung der Regierung mit 22,400 fl. herzustellen. Die Kommission beantragte nämlich den früheren Budgetsatz mit 18,900 fl. nach Abzug von 3000 fl. als Besoldung des fehlenden Direktors, und 500 fl. für Zulagen. Sie fügt sich darauf, daß erstere Stelle in dieser Budgetperiode doch kaum werde besetzt werden, und die Finanzlage die Bewilligung von Zulagen hier nicht rechtfertige.

Staatsrath Hr. v. Marschall empfiehlt den Antrag des Abg. Trefurt zur Annahme.

Reitig spricht ausführlich für den Antrag Schmitt's, den er aber in die Budgetkommission verwiesen haben will. Gegen diesen Antrag sprechen Jungmanns, Schaaff, der in der Sache Schmitt's Ansicht theilt, es aber für genügend hält, daß der Gegenstand erörtert worden sei. Derselbe erklärt sich für Trefurt's Antrag, und drückt den Wunsch aus, daß bei den Wasser- und Straßenbauarbeiten in erster Linie Inländer berücksichtigt würden: einen Wunsch, den Staatsrath v. Marschall für billig erachtet.

Nach einigen weitem Diskussionen, geführt durch die Abgg. Kirchner (für Schmitt), Böhme, Dennig, wird der

Antrag des Abg. Trefurt angenommen; Schmitt zieht den seinigen zurück.

Lit. XVII. Landesgesetz. Forderung der Regierung 45,592 fl.

Die Kommission beantragt den Abstrich von 400 fl. für Remunerationen, Unterstüßungen u. der Stallbedienten.

Huber beantragt die Genehmigung der Regierungsforderung, unterstützt von Bar von K. und Fischer.

Die Kammer verwirft ihn.

Lit. XVIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben. Forderung 21,290 fl., mehr als früher 2750 fl. Wird ohne Diskussion angenommen.

□ Karlsruhe, 4. März. 32. Sitzung der Zweiten Kammer.

Nach Uebergabe mehrerer Petitionen und Uebergabe der Budgetberichte über den Post- und Main-Neckar-Bahn-Betrieb und das Budget des Kriegsministeriums durch die Abg. Bayhinger und Hoffmann, beginnt die Diskussion des Berichts des Abg. Blankenhorn über das Budget der Badanstalten. Der Antrag geht auf Genehmigung des Gesetzentwurfs, dessen einziger Artikel lautet: Die Einnahmen der Badanstalten in den Jahren 1852/53 zusammen im Anschlag von 124,432 fl. sind von dem Ministerium des Innern nach Maßgabe der genehmigten Budgets für die Badanstalten zu verwenden. Außerdem spricht sich die Kommission dahin aus, daß ein einseitiges Vorgehen der Regierung in Aufhebung der Spielbank nur Nachteile für das Bad bringen müsse, ohne daß dem Spiel Abbruch gethan werde. Nur eine allgemeine Maßregel der Zentralgewalt des Bundes könne maßgebend sein. Die Regierung werde bei Abschließung eines neuen Vertrags Sorge treffen, daß sie, wenn ein solcher Fall eintrete, den Vertrag ohne Opfer aufheben könne; die Kommission drückt noch den Wunsch aus, daß der neue Pacht auf dem Wege der öffentlichen Konkurrenz begeben werde.

Staatsrath Frhr. v. Marschall: Ihre verehrliche Kommission hat sich in anerkennenswerther Weise offen über die Frage ausgesprochen, ob das Spiel in Baden zur Zeit noch fortbestehen solle oder nicht.

Ich hatte mir vorgenommen, gelegentlich der Berathung dieses Budgets mich über die Ansichten und Absichten der Regierung in dieser Frage ebenfalls offen zu erklären, und ich thue es um so lieber, da ich bemerken kann, daß beide mit jenen Ihrer Kommission in der Hauptsache zusammentreffen.

Die Regierung hat sich stets dahin ausgesprochen, daß sie nach Kräften auf die Beseitigung aller öffentlichen Spiele in Deutschland hinwirken werde.

Es wäre von großer Bedeutung, wenn dieses Ziel erreicht werden könnte, da namentlich die Klassen- und Zahlenlotterien sehr nachtheilig einwirken, nicht nur in ökonomischer, sondern, was wichtiger ist, auch in moralischer Beziehung. Unsere Grenzbezirke in der Gegend von Mannheim und Wertheim fühlen den Nachtheil des bayrischen Lotto's unerträglich der dagegen bestehenden polizeilichen Maßregeln sehr eingreifend.

Wenn es nicht gelingen sollte, alle öffentlichen Spiele zu beseitigen, selbst wenn die eben bezeichneten nachtheiligsten Gattungen, die bis jetzt in die kleinsten Orte und bis zu der ärmsten Klasse ihre Wirkung ausdehnen, fortbestehen sollten, so wäre mit Beseitigung der Spielbanken in den größeren Bädern wohl schon etwas gewonnen, und die großh. Regierung würde daher schon dann das Spiel in Baden eingehen lassen, wenn die gleiche Maßregel in unsern Nachbarländern stattfände. — So lange übrigens die Spielbanken in den Kurstädten unserer Nachbarländer fortbestehen, könnte die großh. Regierung die Aufhebung der Spielbank in der Stadt Baden nicht für gerechtfertigt erachten. Dessenungeachtet ist das Spiel für etwas Angenehmes und nach ihren Verhältnissen Erlaubtes gehalten, würden dann eben Baden, nicht aber das Spiel meiden.

Die Stadt Baden und ihre Umgebung würde dadurch sehr benachtheiligt werden, ohne daß damit irgend ein wesentlicher Zweck erzielt wäre; man müßte sich denn mit der Täuschung über dem Schein, der Moralität ein Opfer gebracht zu haben, begnügen.

Baden hat nun einmal die Einrichtungen getroffen, um die reiche und vornehme Welt des Auslandes im Sommer zu beherbergen, Einrichtungen, welche nur dieser dienen können, mit Bezug auf sie aber nöthig sind, damit das bei ihr zusammenströmende Vermögen nicht sich ansammle, sondern schnell wieder in die kleinen Kanäle zurückfließe, wo es von neuem produktiv wirken kann. Man darf aus Gefühlsrückichten und ohne realen Zweck das Eigenthum der Bewohner jener Gegend nicht entwerthen, ihre ökonomischen Verhältnisse nicht untergraben.

Da nun keine Aussicht vorhanden ist, daß die Spielbanken in nächster Zeit auch in unsern Nachbarländern entfernt werden, so hat die großh. Regierung die Absicht, mit Ablauf des jetzigen Spätjahres einen neuen Spielpacht-Vertrag eintreten zu lassen. Uebrigens wird sie den Pacht in öffentlicher Konkurrenz vergeben, die Bestimmung treffen, daß sie auch vor Ablauf einer bestimmten Pachtzeit den Pacht jederzeit für aufgelöst erklären kann, wenn das Spiel in andern Bädern faßtirt oder wenn sie es sonst für notwendig erachtet, überhaupt nur thunlichst angemessenen Gestalt der Verhältnisse alle wünschenswerthe und erreichbare Garantie zu erzielen suchen.

Kühwieder spricht in ausführlicher Rede im Sinne des Kommissionsberichts.

Weller stellt den Antrag, daß die Kammer die Wünsche der Kommission ins Protokoll als die ihrigen niederlege.

Dieser Antrag wird angenommen, nachdem die Abgg. Bisling, Schaaff, Schmitt in ähnlicher Richtung gesprochen hatten.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des Berichts des Abg. Schanzlin über das Budget des Eisenbahnbauers für 1852/53, die Nachweisungen über die im Laufe der vorigen Periode vollzogenen Arbeiten und deren Kosten. Die Anträge gehen dahin:

1) Die Gesamtverwendungen zum Bau der badischen Hauptbahn mit sämmtlichen Zweigbahnen bis 1. Januar 1850 mit 30,328,833 fl. für gerechtfertigt zu erklären, und statt der geforderten Summe von 34,409 fl. nur eine solche von 29,409 fl. als Budgetsatz für 1852 und 53 zu bewilligen.

2) Die Gesamteinnahme bis 1. Januar 1852 mit 2,122,957 fl. im Budgetsatz für 1852/53 mit 30,000 fl. zu genehmigen.

3) Die Verwendungen auf die Main-Neckar-Bahn im Betrag von 3,656,426 fl., und die Einnahmen mit 167,252 fl. für gerechtfertigt zu erklären, beziehungsweise den badischen Antheil an diesen Verwendungen im Betrag von 1,839,000 fl. zu genehmigen. — Angenommen.

Weller fragt, wie es sich mit der vom Minister des Aeußern in Aussicht gestellten Vorlage in Betreff des Fortbaues der Eisenbahn an die Schweizergränze verhalte.

Staatsrath v. Marschall: Der Minister des Aeußern hoffe über den Stand der Sache in geheimer Sitzung eine Mittheilung machen zu können.

Ueber den Schluß der Sitzung, Diskussion von Petitionsberichten, werden wir den Bericht folgen lassen.

Deutschland.

† Karlsruhe, 4. März. Tagesordnung der 16. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer auf Samstag, den 6. März, Morgens 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Berathung des Berichts des Abg. Lauer über den Gesetzentwurf, die Branntweinsteuer betreffend. 3) Berathung der Berichte des Abg. v. Hofer über die Budgets für 1851 und 1852: a) des großh. Staatsministeriums; b) des Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Hierauf geheime Sitzung.

|| * Mannheim, 3. März. Im Jahr 1847 trat hier eine Handwerkerbank ins Leben, welche zum Zwecke hat, den Mannheimer Handwerkern und andern Bürgern zu ihrem gewerblichen Betriebe verzinliche Gelddarlehen unter der Bedingung successiver Rückzahlung in kleineren Beträgen zu machen und somit dem Uebemittelten die Mittel zu bieten, mit dem Bemittelten in geschäftlicher Beziehung gleichen Schritt zu halten. Das zur Gründung der Bank nöthige Kapital wurde durch Ausgabe von 600 Aktien, zu 25 fl. das Stück, aufgebracht. Das Aktienkapital ist unverzinslich, bis die Verhältnisse der Bank es gestatten, Zinsen zu vergüten. Das Interesse für dieses gemeinnützige Institut war so groß, daß das zur Gründung der Handwerkerbank notwendig erachtete Kapital von 15,000 fl. schon mit 215 Beteiligungen an den Aktien erzielt wurde. Möge dieser Aufopferungsfähige Gemeininn in unserer Stadt nie erkalten, und es wird die Anstalt immer schöner gedeihen zum Wohle unserer gewerbtreibenden Mitbürger, und die zur Gründung und Erhaltung der Handwerkerbank dargebrachten Opfer werden immer reichere Früchte tragen. Wie sehr Dies schon jetzt der Fall, geht aus dem in der Generalversammlung der Aktionäre am 26. v. M. erstatteten Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers der Mannheimer Handelsbank, der für seine umsichtige Pflege des Instituts die vollste Anerkennung verdient, über das Jahr 1851 hervor. Die Schlussbilanz der Bank stellte sich auf den 31. Dez. 1850 wie folgt: Das eigene Vermögen der Bank betrug 1405 fl. 16 kr. Die Aktienvermögen betragen 11,975 fl., zusammen 13,380 fl. 16 kr. Die Schlussbilanz auf den 31. Dez. 1851 ergibt: Eigenes Vermögen der Bank 2136 fl. 11 kr., Aktienvermögen 15,000 fl., zusammen 17,136 fl. 11 kr. Die Zunahme des Reservefonds der Bank beträgt somit vom Jahr 1850 bis 1851 730 fl. 55 kr. Bei gleicher Beteiligungen und folgerichtigem Wachsthum des Fonds würde demnach kaum mehr ein Zeitraum von 15 bis 17 Jahren erforderlich sein, um das eigene Vermögen der Bank bis auf die Größe des Aktienkapitals von 15,000 fl. zu steigern und die Aktienvermögen rückzuführen. Der Reservefond bildet sich durch die Darlehensverzinsungen.

Der Entleiher verzinst das Kapital mit 5 Prozent und verpflichtet sich, die Rückzahlung in der Weise zu bewerkstelligen, daß er jede Woche, und zwar am ersten Werktag, je 3 kr. vom geliehenen Gulden, und bei der letzten Rückzahlung die Zinsen des geliehenen Kapitals entrichtet, so daß in 20 Wochen das Kapital sammt Zinsen heimbezahlt ist. Außerdem hat der Entleiher eine Schreibgebühr von 1/2 Proz. bei Empfang des Darlehens zu entrichten. Eine Prüfungskommission entscheidet sowohl darüber, ob, als bis zu welchem Betrage das Darlehen gegeben werden soll. In keinem Fall darf solches weniger als 10 fl. und mehr als 200 fl. betragen. Wer ein Darlehen von 200 fl. vorchriftsmäßig rückbezahlt hat, lautet eine neuere Bestimmung der Generalversammlung der Aktionäre der Handwerkerbank vom 26. Febr., ist zum Ansuchen eines größeren Darlehens, und zwar bis zum Betrage von 300 fl., zugelassen. Durch die umsichtige Leitung des Geschäftsführers der Handwerkerbank, des Rentmeisters Hrn. Franz Neßler, hat die Bank bisher keinerlei Verlust, weder an Kapital noch an Zinsen, betroffen, und ist dieselbe bei der Vorsicht im Entleihen davon auch in keiner Weise bedroht. Möchte doch ein Institut, dessen segensreiche und wohlthätige Folgen sich in unserer Stadt von Jahr zu Jahr mehren, bald ähnliche Anstalten in andern Gemeinden des Landes hervorufen, und der gewerbtreibende Mittelstand auf diese Weise in Schutz genommen werden.

II Konstanz, 2. März. Unlängst wurde dahier bei mehreren Bürgern Hausfuchung vorgenommen, und man fand bei Handelsmann Heinrich Pötschmann und dem praktischen Arzt Johann Marmor, namentlich bei letzterem, verbotene Schriften, Journale, Druckschriften und Manuskripte kommunistischen, aufreizenden Inhalts, wie z. B. le Populaire und le Republicain populaire et social. Es wurden daher Beide als Kriegsgefangene erklärt und Pötschmann nach vierwöchent-

licher Haft wieder auf freien Fuß gesetzt, jedoch Marmor, der schon seit längerer Zeit die Verbreitung kommunistischer Grundsätze sich zur Aufgabe gemacht hatte, von großh. Kriegsministerium zu einer vierwöchentlichen Haft in den Kasematzen zu Raftatt verurtheilt. Diese Strafe ist aber auf die von Marmor eingereichte Begnadigungsbitte auf Wohlverhalten nachgelassen worden.

† Von der Schweizergränze, 3. März. In unserm Geldverkehr mit der Schweiz hat sich durch die Einführung der neuen Schweizer Münzsorten beiderseits manche Unbequemlichkeit ergeben, die jedoch bald aufhören wird, wenn sich unsere Landleute, die den Markt in Basel besuchen, einmal an den neuen Geldwerth und die Art der Auswechslung gewöhnt haben. Eine andere auffallende Erscheinung muß aber noch erwähnt werden, die mehr eine Folge der Geldspeculation ist. In Basel nämlich werden die fünf Frankstücke mit 2 bis 3 Kreuzern Livo bezahlt, während daselbst unsere Guldenstücke nur zu 58, oft sogar nur zu 56 kr. angenommen werden, wie überhaupt alle deutschen Münzsorten im Werth herabgesetzt worden sind, so daß der Verkehr sehr darunter leidet. Man sollte es nicht für möglich halten, daß die kleinen Schweizer Kantone, welche an Deutschland gränzen und einen starken Verkehr mit diesem Lande führen, eine solche Maßregel dulden können, die mehr zu ihrem eigenen Schaden, als zum Nachtheile der deutschen Gränzländer dienen muß. Die deutschen Münzsorten besitzen ebenfalls ihren guten Prägwerth, und haben für ein großes Land ihren festgesetzten Kurs, so daß der Geldverkehr an der Gränze stets nach dem vollen Werthe gesichert bleibt. Es steht wohl zu erwarten, daß die Unbilligkeit beim Austausch deutscher Münzsorten in der nahen Schweiz bald aufhören werde. Auch haben viele Kleinhandlärer in Basel, was ihr eigener Vortheil mit sich bringt, schon die Einrichtung getroffen, im Verkehr mit uns Deutschen auch deutsches Geld im vollen Werthe zu verrechnen, indem sie wohl begreifen, daß unser deutsches Geld eben so gut im Kasien klingt, als das französische oder ihr eigenes.

|| Stuttgart, 3. März. Wie Ihnen meine Korrespondenz vom 25. Febr. andeutete, so ist es in Betreff der Grundrechtsfrage gekommen. Die Regierung hat, wenn gleich auf indirekte Weise, einen bedeutenden Sieg erforscht, indem die Kammer über die Verordnung vom 5. Nov. 1850, betreffend die Einberufung der Stände nach der Verfassung vom Jahr 1819, mit 48 gegen 38 Stimmen zur einfachen Tagesordnung überging. Die Kammer hat dadurch also mit Majorität die Handlungsweise des Ministeriums und folglich auch die daraus entstehenden Konsequenzen gutgeheißen. Nach Entscheidung dieser Vorfrage ist die Entscheidung über die Grundrechtsfrage, namentlich in der Form, wie sie geschah, ziemlich unwesentlich. Sie beschloß zur Wahrung des in Württemberg in Betreff der Grundrechte bestehenden Rechtszustandes wiederholt auszusprechen, daß dieselben für Württemberg verbindliche Kraft haben und nur auf dem Wege verfassungsmäßiger Verabschiedung aufgehoben oder abgeändert werden können. Es heißt Dies nichts Anderes, als was die Regierung, oder besser gesagt, das Justizministerium, von Anfang wollte, nämlich Das, was von Grundrechten gut und brauchbar ist, ganz abgesehen von seinem Ursprung, in der Gesetzgebung bestehen zu lassen und in dieselbe aufzunehmen, das Unbrauchbare aber, sowie überhaupt Das, was sich mit einer konstitutionellen Monarchie und dem Wohle des Landes nicht verträgt, auf dem Wege der Gesetzgebung wieder aufzuheben.

So weit wäre die Sache ganz in Ordnung. Nun kommt aber ein kleiner Bruchtheil der Versammlung, die äußerste Linke, und erklärt, daß sie die jetzige Kammer als gar nicht zu Recht bestehend anerkenne, und folglich alle Beschlüsse derselben für null und nichtig betrachte. Dies kann die Regierung nicht unbeachtet hingehen lassen, und es hat deshalb ein Mitglied der Zweiten Kammer, Frhr. v. Barnhölzer, einen bezüglichen Antrag gestellt (S. „R. Ztg.“ von gestern), welcher morgen auf der Tagesordnung stehen wird.

Wer nun erwartet, die Fraktion, welche sich jener Erklärung angeschlossen, werde von selbst austreten, wird sich wohl eben so in seiner Erwartung getäuscht finden, wie Der, welcher nur darin eine eklatante Satisfaction zu finden meint, daß eine Majorität die Herren zu unfreiwilligem plötzlichem Austreten zwingen werde. Dies wird wohl nicht geschehen; dagegen wird wenigstens dieselbe Majorität, welche über den Rechtsbestand der jetzigen Kammer zur einfachen Tagesordnung überging, auch in Betreff der Gültigkeit ihrer Beschlüsse ihr Recht zu wahren wissen, so daß es später keinem Bruchtheile einfallen dürfte, dieselben anfechten zu wollen. Ob es dann die Unterzeichner der Adresse noch mit ihrer Ehre vereinbar finden werden, in der Kammer sitzen zu bleiben, nachdem sie politisch mundtot gemacht worden sind, muß man ihnen überlassen.

Die morgige Sitzung wird also allerdings aller Wahrscheinlichkeit nach der Regierung abermals nur zu einem indirekten Siege verhelfen; allein wenn man den Weg, welchen dieselbe eingeschlagen hat, ins Auge faßt, so wird man von selbst darauf kommen, daß Dies mehr in ihr System paßt, als ein Eklat, der am Ende nur das Land in neue Aufregung brächte. Man will einmal bei uns Nichts bruspiren, denn sonst wäre es leicht, mit einem Federstriche allen Erklärungen und allem Geschrei ein Ende zu machen. Kein Mensch würde sich rühren, wenn der §. 89 abermals zur Hand genommen würde. Aber Dies scheint man nicht zu wollen, da mit dieser Kammer alles Gute und Wünschenswerthe auf dem ebenen Wege, wenn auch vielleicht etwas langsamer, durchzuführen ist.

Das Organ der Mittelpartei, die „Würt. Ztg.“, das Ihrem Korrespondenten gar gern Eins anhängt, ließ sich auch dieser Tage über meine Mittheilung vom 24. Febr. sehr ungnädig aus und nannte sie sogar verleumderisch. Ich kann die Sache auf sich beruhen lassen, da es diesem Blatte eigenthümlich ist, diejenigen abzuschnauzen, welche Handlungen und Aeußerungen eines seiner Anhänger bekrielt oder aus Tageslicht ziehen, wofern es nicht in der Weise geschieht,

wie die Betreffenden es gemeint haben wollten. Die Partei der „Wirt. Ztg.“ scheint das Vorrecht der kenne incomprisi für sich in Anspruch zu nehmen; darum sollte sie wie Sancho felig das Motto: „Gott versteht mich!“ wählen und dasselbe jetzt noch in ihrer ersten Stunde auf jede Nummer ihres Blattes setzen. Uebrigens rahe ich ihr, ehe sie von Verleumdung spricht, selbst nicht in diesen Fehler zu verfallen und Worte als Beleg zu zitieren, die gar nicht in dem bezüglichen Aufsatze standen.

* **Wien**, 28. Febr. Die „Desterr. Corresp.“ knüpft eine Betrachtung an die Denkschrift der österreichischen Regierung über die deutsche Flotte, worin sie wiederholt das Verfahren der österreichischen Regierung in dieser Angelegenheit als ein solches zu rechtfertigen sucht, welches dem Recht und der Zweckmäßigkeit entspreche, und auf voller Uneigennützigkeit beruhe. Die österreichische Regierung, wird hier ausgeführt, wünsche die Erhaltung einer Nordsee-Flotte, obgleich diese weniger Oesterreich selbst, als vielmehr zunächst den Nordsee-Staaten, und mittelbar auch den im deutschen Zollverbände stehenden Binnenstaaten die namhaftesten Vortheile böte. Was Oesterreich entschieden nicht wolle, das sei der vorschnelle Abbruch der diesfälligen Verhandlungen, die Verweigerung der erforderlichen Unterhaltungskosten, die Zurückweisung der Möglichkeit einer befriedigenden Austragung der Frage. Sie wünsche, daß formelle Rechtsbedenken einiger Regierungen nicht bis zu ihren äußersten, abstrakten Konsequenzen verfolgt werden, weil sonst nicht bloß das Schicksal der Flotte in einer ziemlich kläglichen Weise entschieden, sondern überdies noch eine Duell des Habers zwischen sämtlichen Regierungen Deutschlands eröffnet würde. Sie verwerde sich daher auf das lebhafteste für die fernere einseitige Erhaltung der Flotte.

Nach Briefen aus Madrid, schreibt der „Lloyd“, hat die spanische Regierung in Betreff der von Seite Frankreichs gestellten Forderung wegen Zahlung einer Entschädigung von 115 Millionen Franken für die französische Expeditionen im Jahr 1823 die Vermittlung der Großmächte angefordert, und soll auch der hier eingetroffene neue Gesandte, Don de la Torre Ayllon, diesfällige Instruktionen erhalten haben.

Nach dem „W. Gesch. Ver.“ will es sich mit den Valutaverhältnissen immer noch nicht recht bessern, was vorzüglich durch zufällige Vorkommnisse im Weltmarkt, Stagnation auf den großen Geldmärkten, die unsichere politische Lage, die zu gewärtigenden Maßregeln der österreichischen Finanzverwaltung u. dergl. erklärt wird.

Frankreich.

† **Paris**, 2. März. Das längst erwartete Dekret über die Justizbeamten ist heute im „Moniteur“ erschienen. Es besteht aus zwei wesentlich verschiedenen Theilen. Die erste Bestimmung ist, daß jedes Mitglied des Kassationshofes mit dem Alter von 75 Jahren, jedes Mitglied der Appellationshöfe und Gerichte erster Instanz mit dem Alter von 70 Jahren unter Gewährung der üblichen Pension in Ruhestand versetzt wird. Ihre Funktionen hören indessen nur dann auf, wenn sie wirklich einen Nachfolger erhalten haben. Zur Begründung dieser Maßregel wird im Bericht des Justizministers Abaucci lediglich der praktische Uebelstand angegeben, daß die betreffenden Beamten in der Regel nach Ueberschreitung der festgesetzten Altersgränzen dienstuntauglich werden. Die zweite Bestimmung lautet folgendermaßen: „Wenn ein inamovibles Mitglied eines Appellationshofes oder eines Gerichts erster Instanz auf disziplinarischem Wege provisorisch außer Thätigkeit gesetzt worden ist, so wird die gegen dasselbe ergriffene Maßregel dem Justizminister übermittlelt, welcher erforderlichen Falles dieses Mitglied beim Kassationshof verklagt. Der Kassationshof kann je nach der Schwere der Vergehen und nach Anhörung des Beschuldigten dessen Amtsentsetzung aussprechen. Er kann dieselbe Strafe auch über Mitglieder der Gerichtshöfe verhängen, die auf direktem Weg vor ihn gestellt worden sind.“

Ein anderes Dekret, welches als Anhang hierzu betrachtet werden kann, verfügt, daß in Zukunft die Untersuchungsrichter auch aus den Ergänzungsrichtern der Gerichtshöfe erster Instanz genommen werden können, weil es, wie die einleitende Betrachtung sich ausdrückt, zu oft vorkommt, daß bei dem beschränkten Personal der Gerichtshöfe erster Instanz das Untersuchungsrichter-Amt notwendiger Weise Personen anvertraut wird, die nicht alle besonderen Fähigkeiten zu einer so delikaten, so wichtigen und so viel erprobte Hingebung erfordernden Aufgabe in sich vereinigen.“ Gleichzeitig folgt eine Reihe Personalveränderungen in der Justizbeamtung.

Der heutige „Moniteur“ enthält ferner eine neue Organisation des Trainwesens bei der Armee, sowie ein vom Minister des Innern, des Ackerbaues und des Handels erlassenes Reglement, um die Privatindustrie vor einer ungerechten Konkurrenz, die ihr durch das Arbeiten in den Gefängnissen entstehen könnte, zu schützen. Darnach soll das Arbeiten in den Gefängnissen an den Meistbietenden überlassen und der Lohn durch den Minister nach den jedesmaligen anderwärts bestehenden Sätzen fixirt werden.

In Folge des neuen Preßgesetzes sind in den Departementen schon viele zum Theil namhafte Blätter, wie z. B. der „Impartial“ von Rouen, eingegangen.

† **Paris**, 2. März. Die Wahlen sind zu Ende und ihr Resultat bereits bekannt. Von 330,000 Wählern des Seine-Departements haben ungefähr 215,000 gestimmt und 115,000 sich entweder der Abstimmung gänzlich enthalten oder weiße Zettel abgegeben. Die Klasse der Regierungskandidaten erhielt durch sich nichtlich bei weitem die meisten Stimmen (obgleich nicht alle die Majorität erlangten). Die Zahlen der Stimmen dieser Kategorie bewegen sich zwischen 12,189 (Devinc) und 21,371 (Dr. Béron). Sämmtliche Regierungskandidaten erhielten 130,109 Stimmen. Die orleanistischen Kandidaten blieben in der entschiedenen Minorität; v. Tracy, welcher die meisten Stimmen erhielt, brachte es nur auf 5679, der Herzog v. Montebello auf 2727, und zuletzt Hr. Mehin nur auf 1186. Zusammen erlangte diese Kategorie bloß 9374 Stimmen. Von den republikanischen Kandidaten erhielten drei eine bedeutende Stimmenzahl, Carnot 14,745, Cavaignac 14,468, und Goudchaur 12,087, während die anderen es kaum auf die Hälfte dieser Zahlen brachten, oder noch weit unter derselben blieben. Birio erhielt 8630, E. Sue 7498, F. v. Lastryre 5346, Lamoricière 2343. Im Ganzen fielen 73,627 Stimmen auf die republikanischen Kandidaten, wobei jedoch nicht außer Acht bleiben darf, daß mehrere derselben, wie Dupont (de l' Eure), Lamoricière, Sue, Garnon vor der Abstimmung abgelehnt hatten.

Dieses vorangeschickte stellt sich das Wahlergebnis in den 9 Bezirken also: 1) Guyard-Delalain (Regierungskandidat), 2) Devinc (desgl.), 3) Cavaignac (Oppositionskandidat), 6) Fouché-Bepelletier (R.-K.), 7) Languetin (desgl.), 8) Königswärter (desgl.), 9) Béron (desgl.). Im 4. Bezirk erhielt Carnot, obgleich im Ausland befindlich, die meisten, jedoch nicht die gesetzlich nötige Anzahl von Stimmen. Aehnlich im 5. Wahlbezirk, wo der Regierungskandidat Perret in demselben Fall ist.

Man sieht, daß sich unter den Gegenkandidaten namentlich die republikanischen und die sozialdemokratischen besonderer Gunst erfreuten. Der dritte Bezirk, wo General Cavaignac gewählt wurde, faßt einen Theil des Großhandels und die Hallen in sich; der vierte, wo Carnot die Mehrheit erhielt, ebenfalls Großhandel, Fabriken und Arbeiter; der fünfte, wo Goudchaur nahezu seinen Gegner besiegte, die St. Antoniusvorstadt und einige Arbeiterviertel. Man glaubt nicht, daß Cavaignac in den gesetzgebenden Körper eintreten wird, weil er sich schwerlich dazu verstehen kann, den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Was die nicht genügende Stimmenzahl in zwei Bezirken anlangt, so kommt hier Art. 6 des Wahldekrets zur Anwendung, welcher also lautet: „Niemand ist bei der ersten Abstimmung zum Abgeordneten ge-

wählt, wenn er nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und eine Anzahl von Stimmen, die dem Viertel der im Wahlbezirk eingeschriebenen Wähler gleichkommt, vereinigt hat; bei der zweiten Abstimmung findet die Ernennung nach der relativen Mehrheit statt, welches auch die Anzahl der Abstimmenden sein mag.“

Die bis jetzt aus den Provinzen eingetroffenen Nachrichten lauten für die Regierung ziemlich günstig.

Neueste Post.

* Die neue englische Regierung scheint sich mehr und rascher zu befestigen, als man hätte erwarten sollen. Das Programm derselben hat (etwa mit Ausnahme der auf die Kornzölle bezüglichen Stelle) allgemeinen Beifall gefunden. Der berühmte Dichter Th. Moore ist mit Tod abgegangen.

Die deutschen Bundeskommissäre für Holstein sind vor ihrer Abreise von Kopenhagen von dem dänischen Könige mit dem Danebrog-Orden decorirt worden. In Berlin angekommen, wurden sie zur kön. Tafel gezogen.

Man behauptet, dem Herzog v. Augustenburg sei von der dänischen Regierung für den Verzicht auf die Thronfolge und seine Güter die baare Summe von 3 Mill. Bankthlr. (4 1/2 Mill. R. B.) geboten worden.

Die preussische Erste Kammer hat sich am 2. d. noch mit der ländlichen Polizeiverwaltung beschäftigt, und damit die Debatte über die Gemeindeordnung beendet. In der Zweiten Kammer brachte der Finanzminister einen Gesetzentwurf, Erhöhung der Munkelrübenzucker-Steuer betr., ein. Die beantragte Erhöhung des preussischen Militärbudgets beträgt etwa 800,000 Thlr. mehr gegen früher.

In der sächsischen Zweiten Kammer interpellirte der Abg. Georgi das Ministerium wegen der Zoll- und Handelsfrage. Der Staatsminister v. Beust ging in seiner Antwort auf den Inhalt der Frage nicht ein, sondern erwiederte lediglich auf dem geschäftlich-formellen Gesichtspunkt, unter Hinweis auf die Kündigung des Zollvereins durch Preußen, dessen Einladung zu den Berliner Zollkonferenzen noch nicht eingetroffen sei.

Man versichert jetzt, daß die Wiener Zollkonferenz am 15. d. geschlossen werde.

In Strassburg ist der Regierungskandidat Renouard v. Buffières gewählt worden. Von 14,000 Wählern nahmen nur 5268 an der Wahl Theil; davon gaben ihm 3917 ihre Stimmen. Im obern Elsaß scheinen die Regierungskandidaten ebenfalls den Sieg davonzutragen. Die Enthaltungen von der Wahl waren dort ebenfalls sehr groß.

Schweizer Blätter veröffentlichen jetzt den Text der französischen Flüchtlingsnote. Sie ist ganz in jenem energischen, man möchte sagen gebietenden, Tone gehalten, der anfänglich behauptet, später mehrfach geläugnet worden ist. Dr. Kern ist seines Kommissariums (wegen der Flüchtlinge) entbunden worden, während Hr. Trog das Weitere besorgen soll. Er ist wieder nach Genf abgereist. Die Erledigung der Sache scheint sich von den frühern Erledigungen nicht allzuviel zu unterscheiden.

Der türkische Ferman, welcher die Frage wegen des heiligen Grabes in Jerusalem ordnet, bestimmt, 1) daß sowohl römisch-katholische als griechische Christen die Bethlehems- und Gethsemanekapellen innehaben sollen; 2) daß die römisch-katholischen Christen an jenen Orten Kirchen und Seminarien ungestört erbauen und errichten und hiezu das nötige Terrain ankaufen dürfen; 3) die griechischen Christen haben die Erlaubniß, einmal im Jahre auf dem Delberge die Messe zu lesen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

A.575. **Zur Kartoffelsache.** Kommt die Kartoffelkrankheit aus der Hand Gottes, oder nicht aus der Hand Gottes? Will Gott durch diese schwere Heimfuchung etwas an uns ausrichten, oder schickt er sie zwecklos? Kann Gottes Absicht bei so schwerer Heimfuchung sein, daß er uns etwa zur Anpflanzung anderer Gewächse treibe, oder will er uns zur Buße, zur Umkehr von unsern Wegen leiten? — Wir werden durch Anpflanzung anderer Gewächse Gottes guter Absicht nicht entsprechen, aber auch dadurch Gottes Arm nicht entrinnen.

Für Gartenbesitzer und praktische Gärtner.

A.142. In der **S. Braun'schen** Hofbuchhandlung in **Karlsruhe** ist zu haben:
Joh. Alb. Ritter's allgemeines deutsches **Gartenbuch.**

Ein vollständiges Handbuch zum Selbstunterricht in allen Theilen der Gartenkunde, enthaltend: die Gemüser-, Baum-, Pflanzen-, Blumen- und Landschaftsgärtnerei, den Weinbau, die Glashaus-, Mistbeet-, Zimmer- und Fensertreiberei, sowie die höhere Gartenkunst. Nebst Belehrungen über die systematische Eintheilung der Pflanzen, über die Anlegung, Erhaltung und Verschönerung von Lustgärten und Parks, einem vollständigen Gartenkalender u. a. m. In alphabetischer Ordnung. Für Gartenbesitzer, Blumenfreunde und angehende Gärtner. Neu bearbeitet von E. Vosse und L. Krause. Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit 4 Tafeln Abbildungen. 8. geh. Preis 3 fl. 18 fr.

Dem Gartenbesitzer, angehenden Gärtner und Blumenfreunde wird dieses umfassende, gründliche Werk über den Gartenbau und die Blumenzucht mit Recht durch die Männer vom Fach empfohlen; denn dasselbe ist ein treuer, zuverlässiger Rathgeber, und die alphabetische Ordnung des Ganzen gewährt den Vortheil, daß man jeden Artikel mit Leichtigkeit auffinden kann.

A.429. [2]2. Baden.
Geschäfts-Empfehlung.
Der Unterzeichnete, bisher als Aktuar bei hiesigem großh. Bezirksamt angestellt, wird am 15. März d. J. ein öffentliches Geschäftsbureau dahier errichten, und empfiehlt sich zu allen in ein derartiges Geschäft einschlagenden geneigten Aufträgen.
Baden, den 27. Februar 1852.
Ludwig Häbner.
A.395. [3]3. B ü b l.

Empfehlung der Ettlinger Bleiche.
Für die nun 19 Jahre unter der Firma: Langenkreibacher Bleiche bestehende, und vor einigen Jahren nach Ettlingen verlegte vorzügliche Naturbleiche befragt auch für dieses Jahr wieder der Unterzeichnete die Einsammlung von Leinwand, Garn und Faden.
Bühl, im Februar 1852.

A.577. [3]1. Karlsruhe.
Zu verkaufen.
Eine ganz neue, vollkommene Ladeneinrichtung, von Eichholz gefertigt, für ein Spezerei- und Kurzwaaren-Geschäft ist zu billigem Preise zu verkaufen. Auf Verlangen können hierzu auch die Waagen, Gewichte u. abgegeben werden. Zu erfragen bei Hrn. Ch. Niemy in Karlsruhe. Briefe werden franco erbeten.

966. [9]3. Ich gebe **10,000 Thlr.**

Demjenigen, welcher beweist, daß das von mir, Leopold Lob, Chemiker in Paris, erfundene **Eau de Lob** keine neue Haare auf kahlen Köpfen erzeugt, und daß die Tausende von Certificaten der ehrenwerthesten Personen, welche bezeugen, daß mein **Eau de Lob** denselben wieder einen neuen Haarschmuck hervorbringen machte, resp. das Ausfallen der Haare gänzlich gehemmt hat, falsch seien. Dieses rühmlichst bekannte **Eau de Lob** wird gegen frankirte Einfindung des Betrages in Flacons mit Gebrauchsanweisung à 3 Thlr., und das halbe Flacon à 1 1/2 Thlr. verkauft bei dem Erfinder Leopold Lob, Chemiker, rue Saint Honoré Nr. 281 in Paris, und in dem **alleinigen Depot für Westdeutschland, bei Geschwister Lob, Bechergasse Nr. 2 in Köln.**

A.463. [2]2. Karlsruhe.
Vakante Kommissstelle.

Ein im Manufakturwaaren-Geschäfte erfahrener Kommiss (Israelite), welcher mit guten Zeugnissen versehen und ein gewandter Verkäufer ist, wird zu engagiren gesucht. Der Eintritt kann in einem oder zwei Monaten geschehen. Näheres auf franko Anfragen bei der Expedition dieses Blattes.
A.382. [3]3. Karlsruhe.

Dienst Antrag.
Bei einer angenehmen gelegenen Obergemeinde des Unterthein freies wird eine Gehilfenstelle mit einem Gehalt von 500 fl. erledigt, die mit einem geschäftsgewandten und soliden jungen Mann wieder besetzt werden soll.
Näheres bei der Expedition dieser Zeitung.
A.363. [3]1. Karlsruhe.

Verkaufs-Anzeige.
Eine im besten Stande befindliche, gut rentable Tapetenfabrik im Mittelrheintal, des Großherzogthums Baden gelegen, beabsichtigt der Inhaber, Familienverhältnisse wegen, dem Verkaufe auszugeben.
Hierauf Reflektirende wollen sich in frankirten Briefen an die Expedition dieses Blattes wenden.

A.462. [3]2. Karlsruhe.
Maschinenfabrik Karlsruhe.

Wir beabsichtigen einen Theil unseres Vorrathes an verschiedenen englischen Heilen besser Qualität zu veräußern. — Derselbe besteht aus Arm, Hand, flachen und halbrunden Feinzer; flachen, dreieckigen, viereckigen, halbrunden und runden Vorleien; halbschlicht und schlicht von 6" bis 14" 16" englisch.
Das Nähere bei der **Liquidationskommission.**

A.578. Singheim, Amts Baden.
Gasthaus zu verpachten.
Das in Nr. 52 der Karlsruher Zeitung vom 2. dieses beschriebene Gasthaus zum Grünen Baum dahier wird, wenn im Steigerungswege ein Verkauf nicht zu Stande kommen kann,
Montag, den 15. März d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf hiesigem Gemeindehaus auf mehrere Jahre verpachtet.
Singheim, den 3. März 1852.
Bürgermeisteramt.
J. Rheinboldt.

A.532. [3]2. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Schulpflichtigen für ihre Aufnahme in die Schulfeminarien auf Obern 1852 findet statt, und zwar:

- a) bei dem evang. Schulfeminar zu Karlsruhe vom 27. bis 30. April,
- b) bei dem katholischen Schulfeminar zu Ettlingen vom 6. bis 8. Mai, und
- c) bei dem katholischen Schulfeminar zu Meersburg vom 13. bis 15. Mai.

Diejenigen Aspiranten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich den Tag vor dem Anfange der Prüfung zu Karlsruhe, beziehungsweise zu Ettlingen und Meersburg, einzufinden, wobei man dieselben auf die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1836 mit dem Anfügen aufmerksam macht, daß die erforderlichen fünf Zeugnisse drei Wochen vor der Prüfung durch die betreffenden Seminardirektionen einzufinden sind.

Karlsruhe, den 28. Februar 1852.
Großh. Oberschulconferenz.
L. Häffel.

A.564. Rippoldsau.

Anzeige.

Um vielen Anfragen theilnehmender Freunde und Solcher, welche an den Quellen Rippoldsau's Heilung oder Erholung erwarten, jetzt schon zu begegnen, zeige ich hiemit an, daß die traurigen Verhältnisse, in welche mein Stiefvater, der Gründer der hiesigen Badanstalt, gerathen ist, so sehr sie beim Mangel alles Mitverschuldens persönlich hauptsächlich von mir beklagt werden, auch nicht die mindeste Beförderung erwecken. Vielmehr habe ich, nachdem nun die gesammte Anstalt wieder in meiner Hand vereinigt ist, erhöhte Gelegenheit, den Wünschen der zahlreichen, stets mit Verriedigung geschiedenen Badgäste ungenemmt nachzukommen.

Rippoldsau, im Februar 1852.
Fritz Söringer,
Badeigentümer.

A.574. [3]1. London.

Empfehlung & Anzeige.

Herr Seyfried und G. Herlan aus Karlsruhe empfehlen hiedurch ihren käuflich an sich gebrachten und neu hergestellten Gasthof zum **Goldenen Stern** in London (11 Madox St. Regent St., früherer Besitzer Göhringer).

Sie werden sich bemühen, ihre ehrenwerthen Gäste auf die billigste und prompteste Art zu bewirthen, mit dem ergebensten Bemühen, daß sie deutsche Küche führen, und Mittagstafel um 2 Uhr geben, wo deutsch, französisch und englisch gesprochen wird.

London, den 1. März 1852.
Herr Seyfried & G. Herlan
zum Goldenen Stern.

A.525. [3]2. Neckarhausen.

Biehversteigerung.

Das unterzeichnete Rentamt läßt Montag, den 22. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

öffentlich versteigern:

- 20 Stück halbjährige bis einjährige Fahren,
- 6 " zweijährige Mutterrinder, sämtlich reingehaltene vorzügliche Schweizerace.

Neckarhausen bei Ladenburg, den 1. März 1852.

Gräfl. v. Oberndorff'sches Rentamt.

A.541. [3]1. Schopfheim im Wiesenthal.

Weinversteigerung.

Montag, den 15. März d. J., Vormittags 10 Uhr, läßt der Unterzeichnete in seinem Keller nachbenannte reingehaltene

Markgräfler Weine

in schließlichen Abtheilungen an den Meistbietenden öffentlich versteigern, als:

- ca. 10 Dhm 1802r,
- 10 " 1834r,
- 100 " 1846r,
- 250 " 1848r,
- 110 " 1849r.

Die Weine gehören durchgehends zu den besten Gewächsen, und für Käufer der untern Landesgegend wird bemerkt, daß Verkäufer die Verbindlichkeit übernimmt, gegen Vergütung von 40 fr. Fracht per Dhm, die Weine franco auf die Eisenbahn in Haltungen zu liefern.

Schopfheim im Wiesenthal, 2. März 1852.

Johann Sutter.

A.316. [3]2. Emmendingen.

Weinversteigerung.

Der Unterzeichnete läßt Dienstag, den 16. März d. J., Vormittags 10 1/2 Uhr,

- 90 Dhm 1847er Sbringer Weine,
- 160 " 1848er Vorderer Kaiserstübler,
- 230 " 1848er Oberländer Wolfenweiser,
- 160 " 1848er Rothweiler,
- 60 " 1849er Sbringer,
- 120 " 1848er Wickenhöfner,
- 100 " 1848er Durbacher Kleinber,
- 30 " 1846er Laufner Markgräfler,
- 25 " 1834er do.
- 70 " 1848er und 1849er rothe Weine,

zu den gewöhnlichen Bedingungen in beliebigen Abtheilungen versteigern.
Emmendingen, den 24. Februar 1852.

Reinbold.

A.573. [3]1. Karlsruhe.

Leihhaus-Pfänder-Versteigerung.

In der Woche vom 19. bis 24. April 1852 werden in dem Leihhaus-Bureau die über sechs Monate verfallenen Pfänder versteigert.
Donnerstag der 1. April ist der letzte Tag, an welchem die über 6 Monate verfallenen Pfandscheine zur Prolongation noch angenommen werden.
Karlsruhe, den 3. März 1852.
Leihhaus-Verwaltung.
E. Th.

A.567. Nr. 4650. Wertheim. (Aufforderung und Forderung.) Peter Bed von Raffag, der wegen fortgesetzten Betruges darüber in Untersuchung steht, hat als Mitschuldigen den Georg Falg von Machingen — königl. bayrischen Landgerichts Wallestein — bezeichnet.
Da nun der jegige Aufenthalt des Georg Falg unbekannt ist, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen darüber zu stellen und gegen diese Anschulldigung sich zu rechtfertigen, indem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntniß gegen ihn werde gefällt werden.

Zugleich ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden, auf den Georg Falg zu fahnden und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher liefern zu lassen.
Wertheim, den 17. Februar 1852.
Großh. bad. Stadt- und Landamt.
v. Stengel.

A.560. Nr. 8749. Bühl. (Aufforderung, Arrestverfügung und Forderung.) Fidel Drefel von Wüllenbach ist der Verabwüdrigung der Religion angeklagt, hat sich aber der Untersuchung durch die Furcht entzogen. Derselbe wird nun aufgefordert, sich binnen 6 Wochen darüber zu stellen und sich über das ihm zur Last gelegte Verbrechen zu verantworten, indem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntniß würde gefällt werden. Zugleich wird das Vermögen des Drefel mit Beschlagnahme und dessen Schulden aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung an Drefel Nichts auszubehalten. Die Behörden werden ersucht, auf Fidel Drefel zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher einzuliefern.
Signalement: Größe, 5 Schuh 4 Zoll; Alter, 41 Jahre; Haare, schwarz; Gesicht, lang; Gesichtsfarbe, gesund. Bühl, den 26. Februar 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

A.569. Waldürn. (Straferkenntniß.) Da sich Feldwebel Johann Georg Nimis von Waldürn auf die diesseitige Aufforderung vom 28. Dezember v. J. nicht sinit hat, so wird er in eine Strafe von 1200 fl. und zu den Kosten verurteilt, seines Staatsbürgerrechts aber verlustig erklärt.
Waldürn, den 24. Februar 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Neff.

A.568. Nr. 5252. Tauberbischofsheim. (Bedingter Zahlungsbefehl.) Kläger Müllermeister Michel Palbig hier fordert an Beklagten Philipp Hörrner von Hochhausen den Betrag von 51 fl. 34 kr. nebst 5% Verzugszins vom Tage der Zustellung dieses Befehls, dessen Entstehungsgrund: Rest aus Kauf.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, innerhalb 8 Tagen entweder den Kläger zu befriedigen, oder binnen 8 Tagen zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, indem sonst auf Anrufen, falls solches binnen weiteren 3 Monaten erfolgt, die Forderung für zugestanden erklärt würde.
Dieser Befehl wird dem abwesenden Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht, mit der weitem Aufforderung, einen dahier wohnenden Gewalthaber zu bestellen, indem sonst alle weiteren Verfügungen nur an die Gerichtsstelle angeschlagen würden, und zwar mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten eingehändig worden.
Tauberbischofsheim, den 16. Februar 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Wildens.

A.502. [3]2. Nr. 6534. Freiburg. (Verladung.)
der Ehefrau des entflohenen Adlerwirths Bernauer von Oberried, Theresia, geb. Bant, gegen ihren Ehemann, Vermögensabschöpfung betr.,
erging schon unterm 3. Juni v. J., Nr. 18343, ein Verfümungsbescheidniß, wornach dem Begehren der Klägerin um Vermögensabschöpfung nachgegeben wurde; allein das dadurch erlangte Recht wurde nicht verfolgt, indem der Vollzug des Urtheils nicht verlangt wurde.
Weil dasselbe nun seine Wirkung verloren hat (L.R. 1444), so trat die Klägerin mit einer neuen Klage auf, worin sich lediglich auf die thatsächlichen Anführungen in dem früheren Urtheil bezogen und das Begehren gestellt ist, die Vermögensabschöpfung auszusprechen unter Verfüllung des Beklagten in die Kosten des Streits.
Unter Bezug auf die in den öffentlichen Blättern bekannt gemachte Klage in obigem Betreff vom 2. April 1851, Nr. 10186, wird Verhandlungstagfahrt anberaumt auf Freitag, den 16. April d. J., wozu beide Theile vorgeladen werden, der Beklagte auf diesem Wege unter Androhung des gesetzlichen Nachtheils, daß bei seinem Ausbleiben die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin als zugestanden angenommen und jede Schugrede als veräußert erklärt werde.
Zugleich ergeht an beide Theile die Auflage, sich zur Beweisführung vorzubereiten, und die fernere Auflage an den Beklagten, einen dahier wohnenden Gewalthaber zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntniße mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, nur am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.
Freiburg, den 19. Februar 1852.
Großh. bad. Landamt.
Hirtler.

A.423. [3]2. Nr. 988. Säckingen. (Erbverladung.) Johann Sutter, ledig und großjährig, von Ridenbach, ist vor ungefähr 2 Jahren nach Nordamerika ausgewandert, und dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Derselbe ist zur Erbchaft seiner am 24. Dezember v. J. verstorbenen Mutter Rosina Bähle, Ehefrau des Philipp Sutter von Ridenbach, berufen und wird nunmehr aufgefordert, innerhalb 6 Monaten sich darüber zu melden, andernfalls die Erbchaft lediglich denjenigen werde zugeschieden werden, welchen

sie zufälle, wenn er — der Vorgeladene — zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Säckingen, den 26. Februar 1852.
Großh. bad. Amtsrevisorat.
Grimm.

A.572. [3]1. Nr. 6904. Pforzheim. (Aufforderung.) Der ledige Kaufmann August Schöber von Pforzheim hat sich im August 1847 nach Amerika begeben, und ist seither keine Nachricht von seinem Aufenthalt bekannt geworden. Derselbe wird daher aufgefordert, binnen Jahresfrist um so gewisser seinen Wohnort anher zu bezeichnen, als er sonst für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden soll.
Pforzheim, den 26. Februar 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Fecht.

A.566. Nr. 1363. Stübingen. (Gläubigeraufforderung.) Der ledige Repomul Güntert von Lembach will nach Nordamerika auswandern. Seine etwaigen Gläubiger werden hievon zur Wahrung ihrer Interessen bis 8. d. M. in Kenntniß gesetzt.
Stübingen, am 2. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dr. Schmieder.

A.570. Nr. 4035. Waldürn. (Schuldenliquidation.) Der Bürger und Schmiedemeister Michael Rättinger von Altheim will mit seiner Familie nach Amerika auswandern. Etwaige Ansprüche an denselben sind am Dienstag, den 23. März l. J., früh 8 Uhr, dahier anzumelden, indem sonst, wenn keine Einsprache geschieht, der Restespaß ausgefolgt wird.
Waldürn, den 27. Februar 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Neff.

A.499. [3]2. Nr. 7759. Staufen. (Schuldenliquidation.) Der Bürger und Landwirth Martin Baumann von Staufen will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche am Donnerstag, den 18. März d. J., früh 8 Uhr, geltend zu machen, als sonst zur Befriedigung nicht mehr verholten werden könnte.
Staufen, den 28. Februar 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Neff.

A.534. [3]2. Nr. 2847. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Alle Jene, welche an die verstorbene Frau Tabakshändler Alois Kreiter Wittve dahier eine begründete Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche am Montag, den 22. März d. J., von Vormittags 8 bis Mittags 12 Uhr, in dem Geschäftszimmer des Notars Kas, Amalienstraße Nr. 1 dahier, anzumelden.
Karlsruhe, den 1. März 1852.
Großh. bad. Stadtamts-Revisorat.
G. Gerhart.

A.534. [2]1. Nr. 5571. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Konrad und Christoph Wirth, Johann Jakob Wirth mit drei ledigen Söhnen von Anielingen, Anton Hauer ledig von Darlanen, Wilhelm Seger von Blankenloch mit Familie, und Gottfried Burgstahler ledig von Lindeheim, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern. Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Freitag, den 27. d. M., Vorm. 8 Uhr, anberaumt, wobei etwaige Gläubiger zu erscheinen und ihre Forderungen richtig zu stellen haben, widrigenfalls ihnen später nicht mehr zur Befriedigung verholten werden könnte.
Karlsruhe, den 1. März 1852.
Großh. bad. Landamt.
Bauff.

A.565. Nr. 7778. Pforzheim. (Schuldenliquidation.) Regina, geborne Armbruster, von Röttingen, Ehefrau des Philipp Schönthalier zu Baltimore im Staate Maryland, wünscht nachträglich die Auswanderungserlaubnis zu erhalten, weshalb deren Gläubiger aufgefordert werden, am Samstag, den 13. d. M., Vorm. 11 Uhr, ihre Ansprüche geltend zu machen, als wie ihnen sonst zur Befriedigung nicht verholten könnten.
Pforzheim, den 3. März 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Fecht.

A.571. Nr. 7647. Pforzheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Konditor und Kaufmann Georg Kas von Pforzheim haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtstiftungs- und Vorzugsverfahren auf
Donnerstag, den 1. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, die der Anmelende geltend machen will, zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.
In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden.
In Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers wird der Richterscheidende als der Mehrheit der Erschienenen beitreteend angesehen werden.
Pforzheim, den 1. März 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Dieß.

A.415. [3]2. Nr. 6194. Durlach. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des flüchtigen ehemaligen Accisors Heinrich Stöckle von Königsbach wurde Gant erkannt, und zum Richtstiftungs- u. Vorzugsverfahren Tagfahrt auf
Donnerstag, den 1. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt, bei Vermeidung des Aus-

schlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmelende geltend machen will, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antrietung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In der nämlichen Tagfahrt soll der Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreteend angesehen werden.
Durlach, den 25. Februar 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Galura.

A.456. Nr. 8014. Laß. (Schuldenliquidation.) Gegen Päder Christian Joos von Laß ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtstiftungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 29. März 1852, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtsstelle festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antrietung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreteend angesehen werden.
Laß, den 24. Februar 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Sachs.

A.354. [2]2. Nr. 7218. Waldshut. (Schuldenliquidation.) Gegen Fridolin Stäble von Rispnach haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtstiftungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf
Donnerstag, den 18. März d. J.,
früh 8 Uhr,
angelegt.
Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen und ihre Beweisurkunden gleichzeitig vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.
In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch wird Borg- und Nachlassvergleich versucht, und die nicht erscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleich, Bestellung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses der Mehrheit der Erschienenen beitreteend angesehen werden.
Waldshut, den 19. Februar 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Acher.

A.353. [2]2. Nr. 6672. Waldshut. (Schuldenliquidation.) Gegen Landwirth Faver Klauer von Dangstetten haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtstiftungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf
Donnerstag, den 18. März d. J.,
früh 8 Uhr,
angelegt.
Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen und ihre Beweisurkunden gleichzeitig vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.
In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch wird Borg- und Nachlassvergleich versucht, und die nicht erscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleich, Bestellung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses der Mehrheit der Erschienenen beitreteend angesehen werden.
Waldshut, den 17. Februar 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Acher.

A.555. Nr. 7074. Achern. (Ausschlusserkenntniß.) Die Gant des Georg Habich von Sasbach betr.
Die Gläubiger, welche ihre Forderungen und Vorzugsrechte in heutiger Tagfahrt anzumelden unterlassen haben, werden anmit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Achern, den 1. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Acher.

A.559. Nr. 9169. Laß. (Ausschlusserkenntniß.) In der Gant des Alois Berlejung von Kürzell werden alle diejenigen, welche in der Schuldenrichtstiftungs-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Laß, den 1. März 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Sachs.

A.557. [2]1. Nr. 8925. Laß. (Entmündigung.) Danbelsmann Theobald Binder zu Altmanswiler ist wegen Gemüthschwäche entmündigt, und ihm heute in der Person des Hauptlehrers Karl Dietrich von da ein Vormund bestellt worden, was hiemit unter Hinweisung auf L.R. 459 und folgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Laß, den 28. Februar 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Sachs.

A.557. [2]1. Nr. 8925. Laß. (Entmündigung.) Danbelsmann Theobald Binder zu Altmanswiler ist wegen Gemüthschwäche entmündigt, und ihm heute in der Person des Hauptlehrers Karl Dietrich von da ein Vormund bestellt worden, was hiemit unter Hinweisung auf L.R. 459 und folgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Laß, den 28. Februar 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Sachs.

A.557. [2]1. Nr. 8925. Laß. (Entmündigung.) Danbelsmann Theobald Binder zu Altmanswiler ist wegen Gemüthschwäche entmündigt, und ihm heute in der Person des Hauptlehrers Karl Dietrich von da ein Vormund bestellt worden, was hiemit unter Hinweisung auf L.R. 459 und folgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Laß, den 28. Februar 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Sachs.

A.557. [2]1. Nr. 8925. Laß. (Entmündigung.) Danbelsmann Theobald Binder zu Altmanswiler ist wegen Gemüthschwäche entmündigt, und ihm heute in der Person des Hauptlehrers Karl Dietrich von da ein Vormund bestellt worden, was hiemit unter Hinweisung auf L.R. 459 und folgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Laß, den 28. Februar 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Sachs.

A.557. [2]1. Nr. 8925. Laß. (Entmündigung.) Danbelsmann Theobald Binder zu Altmanswiler ist wegen Gemüthschwäche entmündigt, und ihm heute in der Person des Hauptlehrers Karl Dietrich von da ein Vormund bestellt worden, was hiemit unter Hinweisung auf L.R. 459 und folgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Laß, den 28. Februar 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Sachs.

A.557. [2]1. Nr. 8925. Laß. (Entmündigung.) Danbelsmann Theobald Binder zu Altmanswiler ist wegen Gemüthschwäche entmündigt, und ihm heute in der Person des Hauptlehrers Karl Dietrich von da ein Vormund bestellt worden, was hiemit unter Hinweisung auf L.R. 459 und folgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Laß, den 28. Februar 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Sachs.

A.557. [2]1. Nr. 8925. Laß. (Entmündigung.) Danbelsmann Theobald Binder zu Altmanswiler ist wegen Gemüthschwäche entmündigt, und ihm heute in der Person des Hauptlehrers Karl Dietrich von da ein Vormund bestellt worden, was hiemit unter Hinweisung auf L.R. 459 und folgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Laß, den 28. Februar 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Sachs.